

**Zweite Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Falkenberg
(Zweite Friedhofsänderungssatzung – 2. FÄS)
vom 16.03.2009**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) hat die Gemeindevertretung von Falkenberg in ihrer Sitzung am 16.03.2009 die folgende Zweite Friedhofsänderungssatzung (2. FÄS) beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofsatzung der Gemeinde Falkenberg vom 21.03.2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.11.2007 wird folgendermaßen geändert:

1. § 1 – Eigentum, Verwaltung und Zweck der Friedhöfe

Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Urnenbestattungen nach § 24 (neu) dieser Satzung sind auch im Rahmen der Kapazität für Nutzungsberechtigte in Krüge möglich, die nicht Einwohner der Gemeinde Falkenberg sind. Auf der Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Cöthen sind nur Urnenbestattungen für Einwohner der Gemeinde Falkenberg möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung.“

2. § 15 - Erwerb und Übertragung des Nutzungsrechtes

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Erlöschen des Nutzungsrechts haben die Nutzungsberechtigten drei Monate nach Ablauf der Nutzungsberechtigung die Grabmale und sonstige Grabausstattungsgegenstände auf eigene Kosten zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entsorgung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten.“

3. Neu § 24 - Allgemeine Bestattungsfelder (anonyme Beisetzung)

§ 24 wird wie folgt neu bezeichnet und gefasst:

1. „Auf den Friedhöfen in Krüge und Cöthen wird je ein allgemeines Bestattungsfeld für Urnenbestattungen bestimmt. Dieses Feld besteht nur aus einer Rasenfläche mit den Maßen 5 x 10 m. Gebinde und Grabschmuck sind hier nicht zulässig. Eine Platte in der Größe 25x25 cm mit Namen, Geburtsdatum, Sterbedatum auf Rasenniveauhöhe darf gelegt werden. Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.“
2. Auf dem Friedhof in Cöthen sind Baumbestattungen mit einer namentlichen Kennzeichnung des Grabes möglich.“

4. Die bisherigen Paragraphen 24 bis 36 erhalten folgende neue Reihenfolge:

Alt	Neu
§ 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	§ 25 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§ 25 Gestaltungsvorschriften	§ 26 Gestaltungsvorschriften
§ 26 Fundamentierung und Befestigung	§ 27 Fundamentierung und Befestigung
§ 27 Unterhaltung	§ 28 Unterhaltung
§ 28 Entfernung	§ 29 Entfernung
§ 29 Allgemeines	§ 30 Allgemeines
§ 30 Benutzung der Trauerhalle	§ 31 Benutzung der Trauerhalle
§ 31 Trauerfeier	§ 32 Trauerfeier

Alt	Neu
§ 32 Alte Rechte	§ 33 Alte Rechte
§ 33 Haftung	§ 34 Haftung
§ 34 Gebühren	§ 35 Gebühren
§ 35 Ordnungswidrigkeiten	§ 36 Ordnungswidrigkeiten

5. § 30 Allgemeines (alt § 29)

Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wird eine Grabstätte nach 2maliger schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, beauftragt die Verwaltung ohne Frist die ordentliche Herrichtung der Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Falkenberg tritt am 01.10.2009 Kraft.

Falkenberg, den 10.12.2009

Amtsdirektor
(Alberti)